

Hofheim am Taunus, den 28.09.2017

Hofheim am Taunus, den 28.09.2017

Hofheim am Taunus, den 28.09.2017

LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)



Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

3 Vollgeschosse

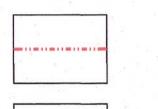
min. 2-3 Vollgeschosse

abweichende Bauweise

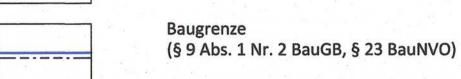
geschlossene Bauweise Grundflächenzahl

Mindest- bzw. Höchstdachneigung

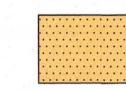
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

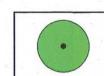


4. Verkehrsflächen



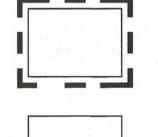
Öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

6. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBI. I S. 2193).

. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO).

Hofheim am Taunus, den 28.09.2017

Für das besondere Wohngebiet wird folgende Nutzungsbeschränkung festgesetzt: Die nach § 4a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung "Vergnügungsstätte" ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Für die besonderen Wohngebiete WB 2.1, WB 2.2 und WB 2.3 wird eine

Im besonderen Wohngebiet WB 2.3 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Tiefgaragen, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung) als

27.09.2017 beschlossen.

Hofheim am Taunus, den 28.09.2017

Satzung gem. § 5 HGO in der Stadtverordnetenversammlung vom

Bekanntmachung des Planes gem. § 10 BauGB einschließlich der

bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Gestaltungssatzung)

Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am

Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 u. § 20 Abs. 1 BauNVO)

Im gesamten Plangebiet sind III Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig. Für das besondere Wohngebiet WB 2.1 sind II Vollgeschosse als zwingende Mindestgrenze festgesetzt. In den besonderen Wohngebieten WB 2.1 und WB 2.2 muss das III Vollgeschoss bereits im Dachgeschoss liegen.

Im besonderen Wohngebiet WB 2.3 müssen Staffelgeschosse straßenseitig mindestens um einen Meter zurückgesetzt sein.

. Festsetzung zur Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für die besonderen Wohngebiete WB 2.1 und WB 2.2 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Hier sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, die mit einer einseitigen Grenzbebauung entsprechend der festgesetzten Baulinien errichtet werden können. Für die an das besondere Wohngebiet WB 2.3 angrenzenden Grundstücke ist mit den Baulinien eine zweiseitige Grenzbebauung festgesetzt.

Für das besondere Wohngebiet WB 2.3 wird eine geschlossene Bauweise festgesetzt.

. Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 BauNVO)

Bei III Vollgeschossen ist eine Traufhöhe von 10,0 m und eine Firsthöhe von 12,5 m zulässig. Im besonderen Wohngebiet WB 2.3 ist bei III Vollgeschossen eine Firsthöhe von 13,50 m zulässig. Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut über natürlichem Gelände im Mittel.

First-/Gebäudehöhe wird wie folgt bemessen: - Bei Flachdächern entspricht die Firsthöhe der absoluten Gebäudehöhe bzw. der Oberkante Attika

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Bei Pultdächern gilt als Firsthöhe der höchste Punkt des Daches

6.1.Der Zeitraum für die Rodungsmaßnahmen der Gehölze bzw. das Freiräumen des Geländes ist zwischen 1. Oktober und 28. bzw. 29. Februar zu wählen. - Die Gartenbewirtschaftung ist nicht an diese Frist gebunden. Dabei sind jedoch die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetztes im § 44 zu beachten (Tötungsverbot, Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Störungsverbot). Weitere Auskünfte erteilt die Untere Naturschutzbehörde.

6.2 Bei Neubauten ist das anfallende Niederschlagswasser von unbegrünten Dachflächen entweder über ein getrenntes Leitungsnetz in auf dem Grundstück gelegene Zisternen zu leiten oder oberflächennah über die belebte Bodenzone zu versickern (Flächenversickerung, Versickerungsmulden).

Das Fassungsvermögen dieser Anlagen muss mindestens 3 cbm betragen.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.1 Dachflächen mit einer Neigung bis zu 15 Grad sind mit einer dauerhaften Dachbegrünung Auf eine Dachbegrünung kann verzichtet werden, wenn Regenwasserrückhalte- bzw. Versickerungseinrichtungen entsprechend Ziffer 6.2 zum Tragen kommen.

7.2 Bei Abgang des zur Erhaltung festgesetzten Baumes ist dieser durch einen standortgerechten Laubbaum zu ersetzen.

8. Passiver Schallschutz für schutzbedürftige Räume nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Die Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume in Gebäuden, die nach Inkrafttreten des B-Plans Nr. 137-1, Teilbereich A, neu errichtet oder wesentlich baulich geändert werden, müssen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten die Anforderungen für die folgenden Lärmpegelbereiche erfüllen:

Lärmpegelbereich V für die der Straße zugewandten und seitlichen Fassaden:

entlang der Zeilsheimer Straße ab der westlichen Grenze FISt. 48/1 und entlang der Niederhofheimer Straße bis zur Fichtestraße - der Zeilsheimer Straße bzw. der Niederhofheimer Straße zugewandte und seitliche Fassaden

Lärmpegelbereich IV für die der Straße zugewandten und seitlichen Fassaden:

entlang der Zeilsheimer Straße zwischen Eschborner Weg und der westlichen Grenze FISt. 48/1 - der Zeilsheimer Straße zugewandte und seitliche Fassaden

Im übrigen Planbereich gilt der Lärmpegelbereich III

Das erforderliche resultierende Schalldämm - Maß erf. R'w,res bezieht sich auf die gesamte Außenfläche eines Raumes einschließlich Dach. Der Nachweis der Anforderung ist im Einzelfall in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen. Grundlage ist die als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführte DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise" und Beiblatt 1 zu DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau, Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren", jeweils Ausgabe 1989, bzw. die entsprechenden Nachfolgenormen, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Bauantragsunterlagen bauaufsichtlich eingeführt sind.

Für Schlafräume (Schlafzimmer, Kinderzimmer, Einzimmerappartements), die ansonsten nur über Fenster im Lärmpegelbereich IV oder V belüftet werden können, sind schallgedämmte Belüftungseinrichtungen vorzusehen, die ein Lüften dieser Räume ermöglichen, auch ohne das Fenster zu öffnen (wie z. B. ein in den Fensterrahmen oder die Außenwand integrierter Schalldämmlüfter). Bei der Berechnung des resultierenden Schalldämm-Maßes der Außenbauteile ist die Schalldämmung der Belüftungseinrichtungen im Betriebszustand zu berücksichtigen.

Stand der Plangrundlage (Kataster): Februar 2017

Von den Festsetzungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich aus den für das konkrete Objekt nachgewiesenen Lärmimmissionen geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz ergeben.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 HBO in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBI. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBI, S. 457)

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, sog. Fremdwerbeanlagen sind

Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung

Im Plangebiet sind Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 45 Grad zulässig. Für das besondere Wohngebiet WB 2.1 ist als Mindestdachneigung 35 Grad festgesetzt.

Dachgauben und Dacheinschnitte

Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen in der Summe ihrer Einzelbreiten 50 % der Gebäudelänge (pro Fassade) nicht überschreiten.

Solaranlagen

Solaranlagen sind uneingeschränkt zulässig.

Abfall-, Restmüll- und Wertstoffbehälter, Kompostbehälter

Abfall-, Restmüll- und Wertstoffbehälter sowie Kompostbehälter (Kompostierungsanlagen) sind gegen Einblicke von öffentlichen Flächen abzuschirmen. Sie sind entweder in Bauteile einzubeziehen oder mit Hecken zu umpflanzen.

Gestaltung der Grundstücksflächen

Im Baugebiet sind mindestens 20 % der Grundstücksfläche als Garten- oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.

Im Bauantrag sind die Lage der Behälter und die Art der Abschirmung anzugeben.

Im besonderen Wohngebiet WB 2.3 müssen Tiefgaragen im Bereich der gärtnerisch anzulegenden Flächen (mindestens 20 % der Grundstücksfläche) eine mind. 0,60 m dicke Erdabdeckung erhalten, die eine Begrünung ermöglicht.

Stellplätze, Zufahrten, Wege- und Hofflächen

Die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Wege- und Hofflächen muss mit wasserdurchlässigem Belag wie Schotterrasen, Rasenpflaster, Ökopflaster, wassergebundener Decke oder ähnlichem auf wasserdurchlässigem Unterbau erfolgen.

HINWEISE

1. Der zu einem Bauantrag geforderte Freiflächenplan gemäß § 3 Bauvorlagen-Verordnung ist mindestens im Maßstab 1:200 anzufertigen. Ihm ist ein nachprüf-barer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der die Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beizufügen.

2. Sämtlicher im Planungsgebiet befindlicher Oberboden ist zu sichern. Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Abgeschobener Oberboden ist bis zur Wiederverwendung sachgemäß auf Mieten aufzusetzen.

3. Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Pflanzungen so vorzunehmen, dass mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist.

4. Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste und dergleichen sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

5. Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

6. Die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes bezüglich der Be-pflanzung sind zu beachten.

7. Bezüglich der Prävention vor Kriminalität wird auf die Beratungsstellen der Polizei verwiesen. Informationen sind auch über folgende Internetadresse zu beziehen: www.beratungsstelle.ppw@polizei.hessen.de

VORSCHLAGLISTE BEPFLANZUNG

Vorschlagliste Bäume

Feldahorn

Sandbi^^rke

Mehlbeere

Eberesche

Acer campestre Rotblühende Kastanie Aesculus carnea "Briotii" Betula pendula Carpinus betulus

Hainbuche Apfeldorn Crataegus lavallei "Carrierei" Einblättrige Esche Fraxinus excelsior "Diversifolia" Blumenesche Fraxinus ornus "Rotterdam" Holzapfel Malus sylvestris Trauben-Kirsche Prunus padus

Sorbus aria "Magnifica" Sorbus aucuparia Amerikanische Stadtlinde Tilia cordata "Rancho" Schmalkronige Stadtulme - Ulmus x hollandica "Lobel"

alle hochstämmigen Obstbäume auch Walnussveredlungen

Vorschlagliste heimische Sträucher

Kornelkirsche Cornus mas Roter Hartriege Cornus sanguinea Haselnuss Corylus avellana

Liguster Ligustrum vulgare Heckenkirsche Lonicera xylosteum Hundsrose Rosa canina Strauchrosen Rosa spec.

Salweide Salix caprea Wolliger Schneeball Viburnum lantana Wasserschneeball Viburnum opulus

Vorschlagliste Heckenpflanzen

Laubabwerfend

Liguster

Eibe

Kletterrosen

Feldahorn Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Kornelkirsche Cornus mas Weißdorn in Arten Crataegus spec.

Immergrün Ligustrum vulgare 'Atrovirens' Immergr. Liguster Feuerdorn in Arten Pyracantha spec.

Ligustrum vulgare

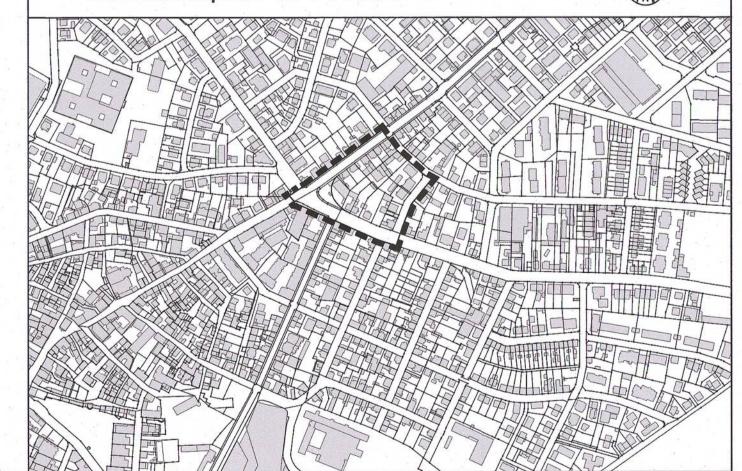
Taxus baccata

Vorschlagsliste Rankpflanzen

Clematis in Sorten Waldrebe Partenociccus Quinquefolia Wilder Wein Hedera helix

Klettertrompete Campsis radicans Kletter-Hortensie Hydrangea petiolaris Humulus lupulus

Übersichtsplan M 1:5000



BEBAUUNGSPLAN NR. 137-1 Teilbereich A "Zeilsheimer Straße und Niederhofheimer Straße"

Maßstab: 1:500

DER KREISSTADT HOFHEIM AM TS

GEMARKUNG HOFHEIM TEILE DER FLUREN 16, 38, 39

Alles da, alles nah